

## Verkündigung und diakonische Beratung

*Klaus Baumann*

Wird die Frage nach dem Verhältnis von Verkündigung und diakonischer Beratung gestellt, tauchen drei eng miteinander verbundene weitere Fragen auf.

1. Wie verhalten sich theologisch die Verkündigung des Evangeliums und das helfende Handeln für die Nächsten in Not grundsätzlich zueinander?
2. Inwiefern sind Beratungsdienste der Diakonie oder der Caritas in der freien, staatlich refinanzierten Wohlfahrtspflege Orte und Momente christlicher Glaubensverkündigung – oder muss das nicht im Sinne professioneller Standards von Beratung im weltanschaulich neutralen Staat ausgeschlossen sein?
3. Wie verhalten sich Seelsorge und Beratung zueinander?

### 1 Die theologische Beziehung zwischen der Diakonie der Verkündigung und der Caritas

#### 1.1 Offenbarung und Verkündigung

Die Verkündigung des Wortes Gottes, das Zeugnis für Jesus Christus in Wort und Tat, mit „Herz und Mund und Tat und Leben“ (BWV 147) „in der ganzen Schöpfung“ (vgl. Mk 16,15) ist schlechthin die allererste Aufgabe der Kirche, die ihr in ihrem biblisch-ökumenischen Selbstverständnis vom Auferstandenen selbst ausdrücklich aufgetragen wurde (Mk 16,15–20; Mt 28,28–30; Apg 1,8 u.a.m.). Diese Überzeugung eint alle christlichen Kirchen im Hören auf „das Wort“ selbst, wie sie es aus der Heiligen Schrift lebendig empfangen, bewahren und weitergeben. Dabei wird die Offenbarung des Wortes nicht nur und nicht primär instruktionstheoretisch als Mitteilung von etwas verstanden, sondern als kommunikatives Geschehen in und als Beziehung Gottes zu den Menschen erlebt und gedeutet: als Gottes Selbstmitteilung.

Die Botschaft des Wortes enthält über diese (ihrerseits instruktiven) Beziehungsmittelungen hinaus selbst explizit inhaltliche Impulse zum Handeln, paradigmatisch in der Verbindung von Gottes- und Nächstenliebe als dem „wicht-

tigsten Gebot“ (Mk 12,28–34 par) wie auch in Jesu eigenem Handeln der unablässigen Zuwendung zu den Armen, Ausgegrenzten, Kranken, Leidenden und in seiner Verkündigung, etwa vom barmherzigen Samariter (Lk 10,25–37), vom armen Lazarus und dem reichen Prasser (16,19–31), vom Weltgericht (Mt 25,31–46). Impulse aus dem „Wort des lebendigen Gottes“ erneuern durch die Jahrhunderte hindurch das Christentum von seinem Ursprung her und entfalten „wie neu“ frisch und lebendig, kreativ und innovativ in den Hörenden, in Kirche, Kultur und Gesellschaft Wirkung in existentiellen Erfahrungen (vgl. Theissen 2000; Schneider 2017). Kommunikationspsychologisch (Watzlawick u.a. 2011) gilt auch in diesem und im ganzen folgenden theologischen Kontext, dass die Beziehung als Metakommunikation definiert, wie der Inhalt zu verstehen ist. Sind Beziehungsebene und Inhaltsebene miteinander genügend konsistent? Leben, Handeln und Erleiden in Beziehung wirken auch ohne Worte und haben existentiell Vorrang vor der propositionalen Richtigkeit verbaler Äußerungen.

## 1.2 Missionsauftrag, Ausbreitung und Überleben des Christentums

A. von Harnack sah den Erfolg der „Mission und Ausbreitung des Christentums in den ersten drei Jahrhunderten“ (1924) durch viele Momente bedingt. Die ersten drei sind „Die religiösen und ethischen Grundzüge der Missionspredigt“, „Das Evangelium vom Heiland und der Heilung“ samt „Der Kampf gegen die Herrschaft der Dämonen“ und als drittes „Das Evangelium der Liebe und Hilfeleistung“. C. Marksches unterstreicht, „dass der sozialdiakonische Impuls des antiken Christentums eine grundsätzliche Bedeutung für seinen Aufstieg wie für sein Überleben hatte“ (2004, S. 50). Die Zusammengehörigkeit von Verkündigung und tätiger Nächstenliebe war für die *Confessio Augustana* (CA) von 1530 so selbstverständlich, dass sie als Wesensmerkmal von Kirche neben den Sakramenten definierte, „dass das Evangelium einträchtig im reinen Verständnis gepredigt“ wird (CA 7), infolge Luthers Zwei-Reiche-Lehre tätige Nächstenliebe der Gemeinde jedoch (leider) nicht nannte. Neuzzeitliche katholische Ordensgründungen zur Krankenpflege, Armenfürsorge und Bildung, zumal für Mädchen (Angela Merici; Camillus von Lellis; Johannes von Gott; Vinzenz von Paul; Louise von Maurillac), wie die neue diakonische Wirkung durch den Pietismus (J. Ph. Spener; A. H. Francke; N. L. Zinzendorf; die Blumhardts) waren Früchte innerer Bekehrung zum „Wort“, das Fleisch geworden ist.

## 1.3 Innere Mission und Selbstzwecklichkeit des kirchlichen Auftrages zur Nächstenliebe

Umgekehrt sah J.H. Wichern (1848) die Wiedergewinnung der religiös entwurzelten und verarmten Bevölkerungsgruppen der industriellen Revolution im 19. Jh. für den Glauben nur für möglich an, wenn ihre akute Not wirksam bekämpft wurde. Bertold Brecht (*Die Dreigroschenoper*, „Denn wovon lebt der Mensch?“) würde später (1928) religionskritisch sagen: „Erst kommt das

Fressen, dann kommt die Moral.“ Christliche Liebestätigkeit diente Wichern gezielt volksmissionarischen Zwecken, wenngleich in der Folge die soziale Arbeit und deren Organisation weit stärker zunahm als die Re-Christianisierung des deutschen Volkes. Volksmissionarische Absichten fanden sich weit weniger in den expliziten Motiven Lorenz Werthmanns zur Gründung des Deutschen Caritasverbandes (1897). Ihm ging es um die fachliche und politische Zusammenfassung der vielen katholischen Einzelinitiativen im Kaiserreich, welche die Innere Mission bereits erreicht hatte.

Vorstellungen, dass Diakonie und Caritas „nur“ im Vorfeld des „eigentlich“ Christlichen und Kirchlichen tätig seien, um Menschen zum Glauben hinzuführen, bilden (bis heute) ein verbreitetes (und „ökumenisch gemeinsames“) theologisches Missverständnis. Es stand sogar in der Konzilsaula des II. Vatikanischen Konzils zur Debatte: Die theologische Kommission des Konzils wies eine entsprechende Eingabe von drei Bischöfen mit der vom Plenum akzeptierten Begründung ab: „Die caritative Tätigkeit hat aus sich apostolischen Wert, nicht nur als Instrument oder Gelegenheit zur Evangelisierung“ (*actio caritativa ex se ipsa habet valorem apostolicum, non solum ut instrumentum vel occasio evangelizationis*) (*Acta Synodalia Vaticanum II, IV–II* [Vatican 1977], S. 327).

Diese Begründung verdient, kurz erläutert zu werden.

- „Apostolisch“ meint im ursprünglichen griechischen Sinn „Sendung“, den Auftrag der Kirche, wie ihn nach den exegetischen Studien von Collins (1990) und Hentschel (2007) auch der Begriff „diakonia“ als „vollmächtige Beauftragung“ und „Vermittlung“ ausdrückt. Die Sendung Jesu, „Christos diakonos“ (vgl. Mk 10,45), bleibt dynamisches Vorbild und Quelle für die Diakonie, den gesamten Sendungsauftrag der Kirche: Diakonie des Wortes, der Liturgie und der Nächstenliebe („diakonia verbi, liturgiae et caritatis“; II. Vat. Konzil, Kirchenkonstitution *Lumen Gentium* 29).
- Die Begründung vertritt eine Eigenständigkeit und funktionale Autonomie (N. Luhmann) kirchlich organisierter Nächstenliebe im Ganzen der Kirche für die Erfüllung ihrer Sendung. Sie trägt bei aller Verbundenheit und Wechselwirkung mit „Verkündigung“ und „Liturgie/Feier der Sakramente“ (vgl. CA 7) in sich selbst zentrale ekklesiologische Bedeutung. Damit ist jedoch klar, dass nicht die „Verkündigungsnähe“ von caritativer Arbeit für ihre genuine Kirchlichkeit entscheidend ist, sondern ihre Entsprechung zum christlichen Ethos, auf dem Caritas und Diakonie als Organisationen beruhen.

Für Caritas-Organisationen besteht laut II. Vatikanischem Konzil (vgl. Dekret „*Apostolicam Actuositatem*“ Nr. 8) das Mindeste an Nächstenliebe in Gerechtigkeit – d.h. „zumindest“ darin zu ermöglichen, dass die Notleidenden „ihr Recht“ bekommen: die Sicherung der materiellen, psycho-sozialen und spirituellen Grundlagen für ein menschenwürdiges Leben; Schutz und Förderung ihrer Freiheit, ihrer Würde und ihrer selbstbestimmten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben; Hilfe zur Selbsthilfe („empowerment“, „capacity building“) und

möglichst die Beseitigung der strukturellen Ursachen von Not und Unrecht über die akute Nothilfe im Hier und Jetzt hinaus.

Diese Zielsetzungen leiten auch die diakonischen (kirchlichen) Beratungsdienste.

## 2 Kirchliche Beratungsdienste im Wohlfahrtssystem des säkularen demokratischen Staates

### 2.1 Beratungsdienste im Wohlfahrtssystem

Mit der Entstehung sozialer Arbeit und staatlicher Fürsorge entstanden im 19. Jh. zunehmend auch formalisierte Beratungsaufgaben und -einrichtungen (Erziehungs- und Familienberatung, in den 1920er Jahren Arbeitslosen- und Berufsberatung), die im Grunde autoritär der sozial-normativen Lenkung der Bedürftigen dienen. Mit den gesellschaftlichen Entwicklungen seit den 1960er und 1970er Jahren wandelte sich das Beratungsverständnis grundsätzlich emanzipatorisch hin zu einem psychologisch qualifizierten Hilfeangebot, das sich den Bedürfnissen und Problemlagen der Klientel und ihrer Befähigung zur selbstbestimmten Problembewältigung widmet. Die Maxime „Hilfe zur Selbsthilfe“ spiegelt sich in der gemeinsamen Prämisse heutigen Beratungsverständnisses und Beratungshandelns, dass es nicht die Beraterin, sondern (allenfalls) die Klientin ist, die in ihrem Kontext ihre Probleme löst. Beratung ist darum immer und notwendig ergebnisoffen.

Beratungsdienste sind Verfahren mit kommunikativen Mitteln. Sie können an Therapierichtungen orientiert sein – v.a. Psychoanalyse und Tiefenpsychologie, (kognitive) Verhaltenstherapie, Gesprächstherapie, Gestalt- oder systemische Therapie – und damit Aspekte eines therapeutischen Selbstverständnisses enthalten und realisieren. Sie sind in der Regel sozialrechtlich zu unterscheiden von heilkundlicher Psychotherapie als Leistung der Gesundheitsversorgung (gemäß SGB V). Beratungsdienste vielfältiger Art sind Gegenstand sozialrechtlicher Regelungen und Refinanzierung. Das Spektrum ist groß und sehr verschieden, schon im Feld der Gesundheitsdienste und der Pflege, darüber hinaus, um nur einige zu nennen, Ehe-, Familien- und Lebensberatung, Erziehungsberatung, Schuldnerberatung, Suchtberatung, Studien- und Berufsberatung, psycho-soziale und / oder sozialpsychologische Beratung, Sozialberatung im Kontext des Strafvollzugs und der Resozialisierung, Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung, Pflegeberatung, Advance Care Planning, Telefonseelsorge und Kriseninterventionen in akuten persönlichen Notlagen, u.a.m. Sie sind nicht alle und nicht in gleicher Weise öffentlich refinanzierbar und darum zum Teil auf andere Finanzierungsquellen oder Projektmittel wie Spenden, Stiftungen oder Kirchensteuern angewiesen. Wo das deutsche Wohlfahrtssystem Beratungsdienste als gesetzliche Leistungen refinanziert, geschieht dies grundsätzlich um ihrer erhofften unterstützenden oder präventiven

Funktion für die „Rat“- oder „Hilfesuchenden“ und ihre Angehörigen willen mit dem fundamentalen Ziel der Förderung und Stärkung ihrer selbstbestimmten Teilhabe.

Im deutschen Wohlfahrtssystem ist als Ausdruck einer lebendigen Zivilgesellschaft und des Subsidiaritätsprinzips ausdrücklich erwünscht und vorgesehen, dass frei-gemeinnützige Träger in ihrer Pluralität und ganz explizit mit ihrer jeweiligen weltanschaulichen Orientierung – unter ihnen auch die kirchlichen Träger von Caritas und Diakonie – als Ausdruck und Abbildung dieser Pluralität in der Gesellschaft solche professionellen Beratungsdienste gemäß den gesetzlichen (Qualitäts-) Vorgaben übernehmen und *lege artis* anbieten. Dass sie diese Aufgaben übernehmen, kann der Staat, bei dem die Garantienpflicht verbleibt, jedoch nicht erzwingen. Beratungsdienste spielen eine bedeutende Rolle in den Handlungsfeldern der kirchlichen Dienste und Einrichtungen im Feld der sozialen Arbeit und des Gesundheitswesens. Sie knüpfen an das „Geistliche Werk der Barmherzigkeit“ an, Suchenden und Zweifelnden recht zu raten, und zielen emanzipatorisch von einem theologischen Ethos der Befreiung (vgl. Joh 8,32; Gal 5,1) her wie im Sinne sozialer Arbeit auf Hilfe zur Selbsthilfe, auf die Prävention und Bewältigung sozialer Probleme und die Förderung menschlicher und sozialer Entwicklung.

## 2.2 Was ist bzw. charakterisiert Beratung?

Sich mit Personen des eigenen Vertrauens zu beraten, um persönliche Fragen zu klären oder in Unsicherheit mehr Gewissheit zu gewinnen, gehört schon als nicht-formalisierte Alltagserfahrung universal zu zwischenmenschlicher Kommunikation. Sie geschieht freiwillig – unbeschadet der möglichen Drucksituation, die Rat suchen lässt – und im Gespräch. Auf dieser anthropologischen Basis bauen auf die eine oder andere Weise alle Formen institutionalisierter, formalisierter und professionalisierter Beratung auf.

In der Trias „informieren – beraten – entscheiden“ bzw. „informativ – konsultativ – deliberativ“ nimmt das Beratende eine Mittelstellung ein. Es ist *mehr* als nur Information, enthält Informationen jedoch als notwendigen Bestandteil. In der Informationsgesellschaft ist die Flut an Informationen für Nicht-Expertinnen nur schwer aufgrund von Relevanzkriterien auszuwählen, zu sortieren und auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Dies gilt noch mehr in Krisen- und Entscheidungssituationen mit ihren psycho-sozialen Stressfaktoren. Diese Schwierigkeit hat im Kontext von Social Media und der gezielten Verbreitung von Falschinformationen zugenommen (Fake News; von wem auch immer letzteres als Behauptung vorgebracht wird). Es bedarf der qualifizierten Auswahl und Hilfen zum Verstehen und zur Gewichtung von Informationen.

Beratung ist aber auch *weniger* als Entscheiden. Wer ein Mandat zum Beraten annimmt, muss zugleich verstehen und akzeptieren, dass das Mandat nicht deliberativ ist und nicht zur Entscheidung befugt, sondern dass diese Kompetenz

der Person obliegt, die Beratung in Anspruch nimmt. Offenkundig ist mit der Zwischenposition von Beratung – zwischen informieren und entscheiden – sowohl Einfluss als auch dessen Begrenzung gegeben, verbunden mit Chancen und Grenzen, Erfolgen und Enttäuschungen, Macht und Ohnmacht für das Erleben der Beraterin. Die Beraterin braucht eine wache Kultur der Selbstreflexion auf ihr eigenes Erleben wie auf ihre Bedürfnisse etwa von Einfluss und Macht, von Erfolg und zwischenmenschlicher Annahme. Sie braucht grundsätzlich eine Beratungsausbildung mit dem Erwerb und der Qualifikation von feldunspezifischen Kommunikations- und Interaktionskompetenzen und handlungsfeldspezifischen Wissenskompetenzen (vgl. Nestmann et al. 2004). Dazu gehören auch Kompetenzen zur Prozessgestaltung und -kontrolle im Beratungsgeschehen vom Vorfeld und der Beratungsvereinbarung (Kontrakt) bis hin zur Evaluation, soweit die Prozesskontrolle durch die Beraterin zum formalisierten Beratungsverfahren gehört.

Mit der Doppelverortung beraterischen Wissens und Könnens im spezifischen Feld und in feldunspezifischen Kommunikations- und Interaktionskompetenzen ist als gemeinsamer Ausbildungsstandard generell (schulenübergreifend) die Entwicklung von humanistischen Grundhaltungen der Gesprächsführung nach Carl Rogers verbunden: Echtheit, Empathie und unbedingte Annahme des anderen. Die damit realisierbare Atmosphäre soll *helfende* Gespräche ermöglichen. Die zugrundeliegende Grundannahme und Zielperspektive drückte Gerard Egan (1986, S. 12 f.) so aus: „Biete dem Menschen eine Beziehung, in der er sich ganz frei mit seinen Problemen auseinandersetzen kann. Hilf ihm dann, das Problem objektiv zu sehen und die Notwendigkeit zu handeln zu begreifen. Hilf ihm schließlich zu handeln.“ Der entscheidende Punkt liegt nicht primär in den starken Ausdrücken wie „ganz frei“ und „objektiv“, sondern in den Haltungen der Beraterin, durch die sie im Beratungssetting („allparteilich“) durch ihre Beziehungsgestaltung Sicherheit und Freiraum dafür schafft, dass die Ratsuchenden sich neu, offener und ehrlicher mit ihren Situationen auseinandersetzen und frei werden für neue Perspektiven und Neuentdeckungen. Die Hilfe zum Handeln, die Egan fordert, wird (und darf) also nicht in Handlungsanweisungen oder anderen konkreten Ratschlägen zur Problemlösung bestehen. Vielmehr wird es Hilfe dazu sein, neuen Einsichten zu vertrauen und neues Handeln zu wagen – mitunter als vereinbarte Aufgabe(n) bis zum nächsten Beratungstermin, mitunter als einvernehmlicher, verbindlicher und rechtsfester Vertrag wie im Falle von Scheidungsmediation.

Die Beraterpersönlichkeit ist somit ein entscheidender Wirkfaktor des Beratungsgeschehens, wie Sabine Bachmair et al. (1999, S. 13) unterstreichen:

„Die Persönlichkeit des Beraters, sein Menschenbild, die Beziehung zwischen Berater und Klienten, sowie die ständige Reflexion der Beraterrolle bilden den Rahmen und die Grundlage für den eigentlichen Beratungsprozess. Diese Grundlagen kommen vor jeder ‚Beratungstechnologie‘.“

Im Beratungsgeschehen kommen die beteiligten Personen unweigerlich bewusst und unbewusst auf emotionaler Ebene miteinander in Kontakt. Die Ratsuchenden nehmen intuitiv und unweigerlich „Kostproben“ der Persönlichkeit der Beraterin und ihrer Haltungen, Werte, Überzeugungen und emotionalen Reaktionen. Sie reagieren unvermeidlich auf ihre eigene Weise emotional auf die Beraterin – und ebenso umgekehrt die Beraterin auf sie. Psychotherapeutisch wird dies als Übertragung und Gegenübertragung bezeichnet; die Beratungssituation kann nur sehr begrenzt der Ort sein, die Übertragung zu fokussieren; die Beraterin muss jedoch bereit und fähig sein, das Beziehungsgeschehen wahrzunehmen und zu erkennen, es zu verstehen und zu reflektieren: Sie sollte es in Supervision besprechen und die Qualität ihres Beratungshandelns sichern.

### 2.3 Die Rolle des Menschenbildes und des Ethos der Organisation für die Beratung

Wo kirchliche Beratungsdienste im säkularen System der Wohlfahrtspflege im demokratischen Staat wie andere Dienste und Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens an der Erbringung refinanzierbarer Leistungen mitwirken, geschieht dies zum einen nach professionellen Standards, die für alle gelten, zum anderen als Ausdruck der weltanschaulichen Pluralität und Diversität moderner Gesellschaften und als Realisierung des Rechts der Bürgerinnen und Bürger zu helfen und sich dafür frei zivilgesellschaftlich zu organisieren. Weltanschauliche Neutralität, die den Staat bindet (vgl. Dreier 2018), ist gerade nicht das Ziel einer lebendigen Zivilgesellschaft und ebensowenig des bedingten (subsidiären) Vorranges freier Wohlfahrtspflege im sozialstaatlichen System. Die Pluralität im Rahmen der (verfassungsgemäßen, gesetzlichen) Vorgaben dient auch dazu, das Wunsch- und Wahlrecht der Rat- und Hilfesuchenden zu sichern, statt sie mit einem einzigen (ggfs. staatlichen) Einheits-Angebot zu bedrängen. Die Rat- und Hilfesuchenden dürfen stattdessen erwarten, dass sie sowohl fachlich kompetent als auch im Sinne des vermuteten Ethos bzw. Menschenbildes der Trägerorganisation beraten werden, um bewusst und frei ohne Manipulation eigene Entscheidungen treffen und nächste Schritte planen zu können. Von Beratungsdiensten der Diakonie oder Caritas erwarten sie legitimer Weise, dass die Beratung christliche Grundoptionen ins Spiel bringt und reflektierte (Gewissens-)Entscheidungen der Rat- und Hilfesuchenden fördert. „Das Christliche“ darf unbeschadet der Professionalisierung der Beratung erkennbar werden, um sich auch damit bewusst auseinandersetzen zu können. Zugleich kann sie genau auf diese Weise nicht anders als jede kompetente Beratung von Beraterinnenseite her ergebnisoffen sein und bleiben.

Damit richtet sich der Blick erneut auf die Beraterinnen und Berater. In der sozialen Arbeit ist klassisch vom Doppelmandat der Sozialarbeiterin die Rede, das analog auch für die Beraterin gilt: Sie hat im Sozialsystem einen Auftrag von staatlicher Seite und einen von Seiten der Klientinnen und Klienten. Die

mögliche Spannung wird geweitet und ergänzt durch ein drittes Mandat (Trippel-Mandat) der Sozialarbeiterin durch ihr berufsethisches Selbstverständnis als Menschenrechtsprofession. Im institutionellen systemischen Kontext freier Wohlfahrtseinrichtungen wie z.B. kirchlicher Beratungsdienste kommt ein viertes Element hinzu, der Anspruch eines christlichen Ethos, das von seinem christlichen Menschenbild her bei breiter gemeinsamer Basis doch wesentliche Nuancierungen und klare Unterschiede gegenüber säkularen oder anderen weltanschaulichen Verständnissen eines Menschenrechtsethos aufweisen kann, die besonders in ethischen Konfliktsituationen hervortreten können – klassisch z.B. bei Schwangerschaftskonflikten, in Paarberatung und Trennungsmediation, in der Frage von Advance Care Planning oder möglicherweise auch von Suizidbeihilfe. Unthematisch und oft sehr machtvoll wirkt darüber hinaus als Quasi-Mandat der Druck bzw. die Erwartungshaltung medialer Öffentlichkeiten bzw. Lobby-Gruppen, die polarisierend Diskurse zu prägen suchen. Bei all diesen Anforderungen und Aufträgen darf nicht die Persönlichkeit der Beraterin und ihr eigenes Menschenbild mit den damit verbundenen ethischen Optionen und Perspektiven vergessen werden: Es ist davon auszugehen, dass ihr Menschenbild nicht einfach den verschiedenen Mandaten entspricht und sie vielerlei Schnittmengen, aber auch konflikthafte Spannungen erlebt, mit denen sie sich schon um ihrer Selbstachtung und um ihrer Professionalität willen reflektiert auseinandersetzen gefordert ist.

Im Blick auf das Mandat ihrer Arbeit- oder Dienstgeberin gehört dazu die vom EuGH in seinen Urteilen zum kirchlichen Arbeitsrecht in Deutschland 2018 unterstrichene Bezugnahme auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz der EU („Europäische Antidiskriminierungsrichtlinie“), wonach Organisationen, deren Ethos religiös oder weltanschaulich begründet ist, mit Recht „von den für sie arbeitenden Personen verlangen, dass sie sich loyal und aufrichtig im Sinne des Ethos der Organisation verhalten“ (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L303/16-22 vom 02.12.2000, Art. 4 Absatz 2 Satz 2).

#### 2.4 Sonderfälle Pflicht- und Zwangsberatung

Eine besondere Herausforderung stellen Mandate staatlicherseits aufgrund politischer Weichenstellungen dar, die eine Pflicht- oder Zwangsberatung vorsehen, bevor die Menschen andere erwünschte Leistungen erhalten können. Dies erschwert und konterkariert echte Beratung im Sinne der Freiwilligkeit, wenn sie sie nicht sogar verunmöglicht – insbesondere dann, wenn die Beratungsstelle nicht ohnehin die erwünschte Leistung favorisieren würde, wie dies im Falle der Schwangerschaftskonfliktberatung nachweisbar oder – potentiell – in der Frage der Suizidbeihilfe erwartbar ist. Auch hier eröffnet sich das skizzierte Spannungsfeld der verschiedenen Mandate, wo die Legislative fachlich problematische Festlegungen vornimmt, die schwerwiegende Fragen an alle Beteiligten nach ihrem Beratungsverständnis unter solchen systemischen (Zwangs-) Bedingungen, nach Gewissensvorbehalten und nach der institutionellen Mitwirkung der freien Wohlfahrtspflege aufwerfen.



### 3 Zum Verhältnis von Seelsorge und Beratung

Kirchlich bestellte Seelsorgerinnen und Seelsorger bringen stets mit, dass sie „von der Kirche“ oder „Gemeinde“ kommen. Im spezifischen Kontext des kirchlichen Rahmens von Seelsorge ist explizite Verkündigung weitaus selbstverständlicher und sogar erwartet, als dies im üblichen Beratungskontext diakonischer Beratungsdienste der Fall ist und sein kann (3.1).

Mit explizit religiöser oder spiritueller Bezugnahme, die in diakonischer Beratung eher implizit bleiben, ragen zwei ökumenische Trends und Formen von Seelsorge heraus, die in unterschiedlicher Weise ausdrücklich dem religiösen Suchen und den spirituellen Bedürfnissen der Begleiteten entgegenkommen wollen: Geistliche Begleitung (3.2) und Spiritual Care im Kontext von Palliative Care im Besonderen und allgemeiner im Gesundheitswesen (3.3).

#### 3.1 Amtliche Seelsorge enthält Dimensionen von Beratung in einem systemisch religiös geprägten Rahmen

Amtlich beauftragte wie informell-geschwisterliche Seelsorge *kann* Beratung sein und sollte dies in ihren am Evangelium orientierten freiheitlichen, emanzipatorischen und befähigenden Anliegen auch, unbeschadet ihrer Komplexität und möglicher Akzentsetzungen verschiedener Seelsorgekonzepte (vgl. Nauer 2014). Jede Seelsorgeperson bedarf der oben genannten Gesprächsführungskompetenzen und Grundhaltungen als einem bewussten Ausdruck christlicher Nächstenliebe – allen Menschen gegenüber, erst recht gegenüber Suchenden, Zweifelnden, körperlich und seelisch Leidenden. Wie in Beratung wirkt authentische Seelsorge auch auf die Seelsorgenden zurück und fordert ihre Selbstreflexion – nicht zuletzt *coram Deo* – heraus. Die sog. „unbedingte Annahme“ nach Rogers wird, wenn nicht schon in der diakonischen Beratung, so spätestens als Anforderung an christliche Seelsorgepersonen in eine Haltung der *Ehrfurcht* vor dem Geheimnis der anderen Person in ihrer unverlierbaren Gottesebenbildlichkeit und apriorischen Annahme (und Rechtfertigung) durch den Gott Jesu Christi aufgehoben, zumal im Aushalten möglicher Spannungen des „Nicht-unbedingt-Annehmen-Könnens“. Als Beziehungshaltungen können wir von den drei „großen E’s“ sprechen: Empathie, Echtheit, Ehrfurcht (Baumann 2016). Die angesprochene Ehrfurcht impliziert die bewusste Öffnung eines triadischen geistigen Beziehungsraumes des Seelsorgegeschehens seitens der Seelsorgeperson zwischen ihr selbst, Gott und der anderen Person(en) und damit deren „Einbezug in die Güte“ (so Meister Eckhart; vgl. Heizler 2021).

Entscheidende Unterschiede zur diakonischen Beratung im sozialstaatlichen Setting werden systemisch durch den unterschiedlichen institutionellen Rahmen und von den damit verbundenen impliziten wie expliziten Zielsetzungen und Erwartungen geprägt. Konkret heißt das: Mit der Bezeichnung „Seelsorge“ ist im gesellschaftlichen säkularen (!) Grundverständnis eine (noch immer) positive *religiöse* Konnotation und Erwartung verbunden. Diese im Wortsinn

diffuse Konnotation ist Teil der organisationalen und rechtlich legitimierenden Rolle der Seelsorgerin als auch der Assoziationen und Erwartungen, die in der Begegnung mit ihr z.B. seitens des militärischen Personals, der Gefängnisinsassen und -bediensteten als auch der Patientinnen und Patienten geweckt werden. Seelsorge darf selbstverständlich und ausdrücklich religiöse Verkündigung sein.

Die klar religiöse Konnotation färbt das kommunikative Geschehen auch seitens der anderen Person(en) bewusst oder latent religiös ein und macht die Seelsorgeperson zu einer Repräsentanz der religiösen Organisation und ihres „heiligen Ursprungs“. Meist enthält dies zunächst einen Vertrauensvorschuss und eine Verheißung von Begegnung. Bei gravierendem Fehlverhalten liegt darin aber eine umso schlimmere seelische Bedrohung und zerstörerische Belastung primär für die von solchem Missbrauch Betroffenen, sodann für ihre Angehörigen und ihr Umfeld, für die Gemeinde und die Kirche, auch für die Seelsorgeperson selbst, und nicht zuletzt ist es ein Verrat am Heiligen.

Beides – Verheißung wie Gefahr – ist hier zunächst für die christlichen Kirchen, Gemeinden und Gemeinschaften gesagt. Es gilt zunehmend auch inter- und transreligiös: Christliche Seelsorge ist für alle Menschen offen. Darüber hinaus wird in Deutschland in Anerkennung der religiösen Pluralität in der Bevölkerung für Militär, Gefängnisse, Krankenhäuser und andere Felder zunehmend muslimische und jüdische wie auch buddhistische Seelsorge gewünscht und etabliert. Sie werden auch durch kirchliche Kooperationen in Konzept- und Kompetenzenentwicklung gefördert, zumal traditionelle Konzepte der nicht-christlichen Religionen Seelsorge durch amtlich Bestellte wie in der christlichen Tradition weniger praktizierten oder gar nicht kannten (vgl. Noth u.a. 2017). So definiert z.B. Abdelmalek Haboui angelehnt an christliche Konzepte und sehr weit: „Islamische Seelsorge ist ein religiös motiviertes Angebot, um Menschen in einer besonderen Notlage eine professionelle Hilfe anzubieten“ (Haboui 2017, S. 101).

### 3.2 Geistliche Begleitung, nicht Geistliche „Führung“ („direction“)

Einen besonderen Traditionsstrang von Seelsorge stellt die sog. „Geistliche Begleitung“ dar, die in ihren archaischen Wurzeln auf die Ratsuche und Erziehung bei religiösen Autoritäten zurückgeht und in vielen Religionen vielfältige Formen gefunden hat. In der christlichen Entwicklung gründet sie in der religiösen Suche und dem Wunsch zur radikalen bzw. ganzheitlichen Nachfolge Christi, schon bei den Wüstenvätern, sodann in den monastischen bzw. klösterlichen Gemeinschaften von Frauen und Männern, die sich Weisung und Rat für ihr Leben mit Gott von darin Erfahrene(re)n suchten. Ein besonderer Entwicklungskontext war der Dialog in der sakramentalen Beichte. Vielfältige Traditionen sind synthetisiert und christologisch konzentriert in den sogenannten Geistlichen Übungen des Ignatius von Loyola (1491–1556) und dem damit verbundenen Begleitprozess mit dem Ziel, „den Seelen zu helfen“ (Lambert

1991, S. 114). Dieser Begleitprozess dient als Referenzpunkt in der Exerzitienbewegung seit Mitte des 20. Jahrhunderts, die zunehmend ökumenisch anschlussfähig geworden ist, da es in ihm um eine subjektorientierte Logik existentieller Erfahrung im Licht bzw. im meditierenden Gegenüber zum „Du“ Jesu Christi geht, welche die Person erhofft, die solche Begleitung sucht und erbittet.

Die ignatianischen Hinweise zum Beziehungsgeschehen an den, „der die Übungen gibt“, zielen auf einen sehr sorgsam und förderlichen Umgang mit der unvermeidlichen Asymmetrie gegenüber der Person, „die die Übungen macht“, und ganz darauf, „dass der Schöpfer und Herr selber sich seiner ihm hingegebenen Seele mitteile, sie zu Seiner Liebe und Seinem Lobpreis entflamme und sie zu dem Weg bereit mache (disponer), auf dem sie Ihm künftig besser dienen kann.“ (Haas 1967, Nr. 15) Dem darf die Begleiterin in keiner Weise im Wege stehen, sondern mit ihren Hinweisen dies nur fördern und „wie eine Waage in der Mitte stehend, unmittelbar den Schöpfer mit seinem Geschöpf und das Geschöpf mit seinem Schöpfer und Herrn wirken lassen“ (ebd.) Dennoch sind die Hinweise nicht „non-direktiv“, sondern im Kontrakt mit der begleiteten Person ist enthalten, sich auf die Meditation des Lebens und der Worte Jesu Christi einzulassen und das eigene Erleben dabei zur „Unterscheidung der Geister“ der Begleiterin mitzuteilen. Diese darf nicht *führen* oder *bestimmen*, sondern durch ihre Hinweise „nur“ mithelfen, dass und wie die begleitete Person ihren unvertretbar eigenen Weg in innerer Freiheit findet und als Getaufte mit Jesus Christus bewusster, dankbarer und liebender („magis“; vgl. Lambert 1991, S. 106–108) geht.

### 3.3 Seelsorge als Aufgabe aller und jedes Getauften und Spiritual Care

Der katholische Theologe J.M. Sailer (1751–1832) fasste die jahrhundertealte Tradition zusammen, dass Seelsorge in dreierlei Sinn aufgetragen ist: als „persönliche“ ist sie „die Selbstpflicht eines jeden Menschen, für seine Seele (Religion, Tugend, Weisheit, Seligkeit) zu sorgen: Jeder sei sein Selbstseelsorger!“; als „gemeinsame“ die „Nächstenpflicht eines jeden, für das unsterbliche Heil anderer zu sorgen: Jeder sei des anderen Seelsorger!“ und erst als drittes „die Amtspflicht der öffentlichen Personen, die von der Kirche bevollmächtigt und angewiesen sind, für das unsterbliche Heil ihrer Mitmenschen in einem bestimmten Kreise zu sorgen: Jeder Geistliche sei Seelsorger in seinem Kreise!“ (zit. nach Hofmeier 1995, S. 379).

Häufig traten die ersten beiden Verständnisse trotz aller Überzeugung vom gemeinsamen Priestertum aller Gläubigen „ökumenisch“ in den Hintergrund der dominierenden Perspektive von Seelsorge als Aufgabe des kirchlichen Amtes. Daran änderte auch die schon bei Augustinus vorfindliche explizite Ergänzung der leiblichen Werke der Barmherzigkeit (vgl. Mt 25,31–46) um die geistigen Werke der Barmherzigkeit als möglichen Operationalisierungen der Nächstenliebe nichts: Unwissende lehren, Zweifelnde beraten, Trauernde trösten, Sün-

der zurechtweisen, Beleidigern verzeihen, Lästige ertragen, für Lebende und Verstorbene beten.

Eine besondere Aktualisierung erfuhr ein Teil dieser geistigen Werke der Barmherzigkeit in der „Wiederentdeckung“ der spirituellen Bedürfnisse von Sterbenden und schwerstkranken Schmerzpatienten sowie ihrer Angehörigen und des Personals durch Cicely Saunders (1918–2005) im Rahmen ihrer Entwicklung der palliativen Behandlung (von „total pain“). Die Beachtung und das jeweils individuell angepasste Eingehen auf die spirituellen Bedürfnisse der Patienten (und ihres persönlichen Umfeldes) in ihrem Schmerzerleben nicht nur durch Klinikseelsorge, sondern durch alle Berufe im Behandlungsteam wird als „Spiritual Care“ bezeichnet (vgl. Evangelische Kirche in Deutschland 2020; Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz 2021). Spiritual Care wird inzwischen allmählich sachgemäß ausgeweitet auf alle Patientengruppen und überhaupt auf Menschen in kritischen Lebensereignissen. Denn Spiritual Care erkennt an und nimmt ernst, dass in jedem Menschen spirituelle Bedürfnisse wach und wirksam werden können.

Ebenso achtsam wie amtlich bestellte Seelsorge auf diese Bedürfnisse personenzentriert einzugehen sucht, achtet auch Spiritual Care die religiöse Unter-determinierung und persönlichkeitspezifische Ausprägung (Baumann/Frick 2021) spiritueller Bedürfnisse und sucht, was die betroffenen Personen selbst brauchen. Sie unterlässt jede Form indiskreter, bedrängender Ausnutzung der Situation zu damit *per se* missbräuchlichen Verkündigungszwecken (s.o. 1.). Spiritual Care kann somit im zweiten und dritten Sinn von Seelsorge nach Sailer verstanden werden, jedoch auch als religiös ungebundene, sogar säkulare Form einer Nächstenliebe praktiziert werden, die auf die spirituellen Bedürfnisse anderer um ihrer selbst willen eingeht (Büssing 2021) und auf diese sorgsame Weise ihren „Seelen helfen“ will.

## Literatur

- Bachmair, S. et al. (1989): *Beraten will gelernt sein. Ein praktisches Lehrbuch für Anfänger und Fortgeschrittene.* Weinheim.
- Baumann, K./Frick, E. (2021): *The Religious Under-Determination of Spiritual Needs from a Theological Perspective and Their Implications for Health and Social Care.* In: A. Büssing (Hg.): *Spiritual Needs in Research and Practice* (S. 9–25). Cham.
- Baumann, K. (2016): *Heilsame Haltungen unter systemwidrigen Bedingungen? Beraterinnen und Berater im kirchlichen Dienst.* In: B. Plois/W. Strodmeier (Hg.): *Heilsame Haltungen. Beratung als angewandte theologische Anthropologie* (S. 143–156). Berlin.
- Büssing, A. (Hg.) (2021): *Spiritual Needs in Research and Practice.* Cham.
- Collins, J. N. (1990): *Diakonia. Re-interpreting the ancient sources.* New York.
- Dreier, H. (2018): *Staat ohne Gott. Religion in der säkularen Moderne.* München.

- Egan, G. (1996): Helfen durch Gespräch. Ein Trainingsbuch für helfende Berufe. Weinheim.
- Evangelische Kirche in Deutschland (Hg.) (2020): Spiritual Care durch Seelsorge. Zum Beitrag der evangelischen Kirche im Gesundheitswesen. Eine Handreichung der Ständigen Konferenz für Seelsorge in der EKD. Hannover.
- Haas, A. (1967): Ignatius. Geistliche Übungen. Übertragung und Erklärung. Mit einem Vorwort von Karl Rahner. Freiburg i.Br.
- Haboui, A. (2017): Islamische Seelsorge und Beratung im Kontext pluraler Gesellschaften. Das Beispiel Krankenhausseelsorge. In: I. Noth et al. (Hg.): Pastoral and Spiritual Care (S. 101–114). Göttingen.
- Harnack, A. v. (1924): Die Mission und Ausbreitung des Christentums in den ersten drei Jahrhunderten (4., verbesserte und vermehrte Aufl.). Leipzig. (Nachdruck Darmstadt: WBG 2018).
- Heizler, C. (2021): Der Einbezug in die Güte bei Meister Eckhart. Ein Beitrag zur theologischen Begründung und praktischen Entfaltung klinischer Seelsorgepraxis. Noch unveröffentlichte Habilitationsschrift, Freiburg i.Br.
- Hentschel, A. (2007): Diakonia im Neuen Testament: Studien zur Semantik unter besonderer Berücksichtigung der Rolle von Frauen. Tübingen.
- Hofmeier, J. (1995): Johann Michael Sailer. In: C. Möller (Hg.): Geschichte der Seelsorge in Einzelporträts Bd. 2 (S. 371–385). Göttingen/Zürich.
- Lambert, W. (1991): Aus Liebe zur Wirklichkeit. Grundworte ignatianischer Spiritualität. Mainz.
- Markschies, C. (2004): Warum hat das Christentum in der Antike überlebt? Ein Beitrag zum Gespräch zwischen Kirchengeschichte und Systematischer Theologie. Theologische Literaturzeitung Forum, 13, 5–65.
- Nauer, D. (2014): Seelsorge (3. Aufl.). Stuttgart.
- Nestmann, F./Engel, F./Sickendieck, U. (Hg.) (2004): Das Handbuch der Beratung. 2 Bd. Tübingen.
- Noth, I./Wenz, G./Schweizer, E. (Hg.) (2017): Pastoral and Spiritual Care Across Religions – Seelsorge und Spiritual Care in interkultureller Perspektive. Göttingen.
- Schneider, B. (2017): Christliche Armenfürsorge. Von den Anfängen bis zum Ende des Mittelalters. Eine Geschichte des Helfens und seiner Grenzen. Freiburg i.Br.
- Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.) (2021): „Bleibt hier und wacht mit mir!“ (Mt 26,38) Palliative und seelsorgliche Begleitung von Sterbenden (Die deutschen Bischöfe Pastoralkommission 51). Bonn.
- Theissen, G. (2000): Die Religion der ersten Christen. Eine Theorie des Urchristentums. Gütersloh.
- Watzlawick, P./Beavin, J. H./Jackson, D. D. (2011): Menschliche Kommunikation. Formen. Störungen. Paradoxien (12. Aufl.). Bern.